

HINWEIS AUF ZUSTELLUNG DURCH ÖFFENTLICHEN AUFRUF

**Beschluss des Regionalen Verwaltungsgerichts Trentino-Südtirol –
Autonome Sektion für die Provinz Bozen**

**Nr. 62/2020 Reg.Vorl.Aussetz. vom 23.06.2020 (veröffentlicht am 24.06.2020)
erlassen im Verfahren unter Allg. Reg. Nr. 82/2020**

* * *

Das Regionale Verwaltungsgericht Trentino-Südtirol – Autonome Sektion für die Provinz Bozen hat mit Beschluss Nr. 62/2020 Reg.Vorl.Aussetz. vom 23.06.2020 (erlassen im Verfahren behängend unter der Allg. Reg. Nr. 82/2020, Rekurs vom 30.04.2020), angesichts der vorgebrachten Anfechtungsgründe, die zu einer Annullierung des gesamten streitgegenständlichen Auswahlverfahrens führen könnten, die Ausdehnung des Streitgesprächs auf alle gemäß der definitiven Vorauswahl vom 05.03.2020 zum Auswahlverfahren zugelassenen Kandidaten angeordnet, mit Ausnahme derjenigen Kandidaten, die bereits mit dem einleitenden Rekurs in das Verfahren gerufen wurden (Claudia Weiler und Astrid Wiest), und zu diesem Zwecke die Zustellung durch öffentlichen Aufruf im Sinne von Art. 41 Abs. 4 der VwPO verfügt, indem auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen (<http://www.provinz.bz.it>) der Beschluss und eine Zusammenfassung des Rekurses (mit Angabe der Gerichtsbehörde, bei der der Rekurs anhängig ist, der diesbezüglichen Nummer des Allgemeinen Registers, des Rekursstellers, der beklagten Verwaltung und der Gegeninteressierten, der angefochtenen Verwaltungsmaßnahmen, der Anfechtungsgründe und der Schlussanträge) veröffentlicht wird.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes bekannt gegeben:

A) Gerichtsbehörde, bei der der Rekurs anhängig ist und Nummer des Allgemeinen Registers:

Regionales Verwaltungsgericht Trentino-Südtirol – Autonome Sektion für die Provinz Bozen.

Allg. Reg. Nr.: 82/2020 – Sachverhandlung: 16.12.2020, 09.30 Uhr.

B) Rekurssteller:

Höhn Simon, vertreten und verteidigt durch RA Dr. Ulrike Vent

C) Rekursgegner/beklagte Verwaltung:

Autonome Provinz Bozen-Südtirol (St.-Nr.: 00390090215), in Person des Landeshauptmannes und gesetzlichen Vertreters *p.t.*, vertreten und verteidigt durch RA Dr. Renate von Guggenberg, RA Dr. Jutta Segna, RA Dr. Gianluigi Tebano, RA Dr. Alexandra Roilo, RA Dr. Laura Fadanelli.

D) Gegeninteressierte (Zuname/Vorname):

1. Rossato Gianni
2. Giovanelli Rainer
3. Polo Carlotta
4. Montefusco Patricya
5. Waldner Mirko
6. Mazzarano Stefano
7. Häusler Michael
8. Gasser Dagmar
9. Huber Michael
10. Ciaramella Ciro
11. Wiest Astrid
12. Ladstätter Paula Maria
13. Weiler Claudia
14. Andreis Janah Maria
15. Cardinali Luca
16. Tonelli Gianni
17. Zandrini Alberto
18. Moser Verena
19. Schweitzer Greta Cäzilia
20. Tomasello Christin
21. Mattei Nadine
22. Piccinotti Ilaria
23. Celi Daniele
24. Maffeo Teresa
25. Sottsass Fulvia

26. Schuster Arno
27. Barbolini Nicola
28. Köfele Martin
29. Francucci Alessandro Maria
30. Felderer Lorenz Johann
31. Gamper Marion
32. Germozzi Sibilla
33. Pirrone Francesco
34. Frick Arno
35. Marangoni Egon
36. Lanziner Alice
37. Steiner Michaela
38. Rella Jürgen
39. Zago Lorella
40. Niedermaier Walter
41. Siller Sarah
42. Michelin Anika

E) Angefochtene Verwaltungsmaßnahmen laut Rekurs vom 30.04.2020:

- 1.) Mitteilung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol – Organisationsamt vom 05.03.2020 (mitgeteilt am 05.03.2020), betreffend das Auswahlverfahren für die Besetzung von 15 Amtsdirektionen der Landesverwaltung (Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung – endgültige Maßnahme der Kommission) (Dok. 1);
- 2.) sowie, falls notwendig, alle weiteren, der angefochtenen Maßnahme vorangehenden, diese vorbereitenden, zugrundeliegenden, ihr nachfolgenden oder sonstwie damit zusammenhängenden Akte, insbesondere das Protokoll der Prüfungskommission vom 28.02.2020 (bislang unbekannt) und die weiteren Protokolle der Prüfungskommission (auch wenn bislang unbekannt), die Fragestellungen der schriftlichen Prüfung (Vorauswahl laut Art. 5 der Ausschreibung des Auswahlverfahrens) vom 21.02.2020 (Dok. 6), das Ergebnis der Vorauswahl vom 28.02.2020,

richtiggestellt am 05.03.2020 (Dok. 7), sowie die Zusammensetzung Prüfungskommission laut Dekret des Generaldirektors Nr. 1616 vom 31.01.2020 und laut Dekret des Landeshauptmanns Nr. 4078 vom 05.03.2020 (bislang unbekannt, aber ersichtlich in Dok. 10), und einschließlich der auf der Basis der genannten Mitteilung etwaig erlassenen weiteren Verwaltungsakte und -maßnahmen sowie der etwaig abgeschlossenen Arbeitsverträge, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt und dem Rekurssteller bislang noch unbekannt bzw. nicht zugegangen sind.

F) Anfechtungsgründe laut Rekurs vom 30.04.2020:

- 1.) Verletzung und fehlerhafte Anwendung des L.G. Nr. 10 vom 23.04.1992 i.g.F. und der darin genannten Grundsätze.

Verletzung der von der Landesverwaltung selbst mit D.LH. Nr. 26002/2019 genehmigten Ausschreibung der Auswahlverfahren für die Ernennung von 15 Amtsdirektoren und in der Ausschreibung festgelegten Wettbewerbsregeln bzw. Befugnisüberschreitung wegen fehlender Einhaltung des Ausschreibungstextes (*lex specialis*).

Befugnisüberschreitung aufgrund offensichtlicher Unlogik und Widersprüchlichkeit und unzutreffender Begründung, wegen der Verletzung der *par condicio* zwischen den Bewerbern und des Prinzips des Vertrauens der Bewerber im guten Glauben, sowie des Art. 97 Verfassung (Unparteilichkeit, gute Verwaltungsführung).

- 2.) Verletzung und fehlerhafte Anwendung des L.G. Nr. 10 vom 23.04.1992 i.g.F. sowie des Art. 35 G.v.D. 165/2001 und der darin enthaltenen Prinzipien und des Art. 9 DPR 487/1994.

Verletzung der von der Landesverwaltung selbst mit D.LH. Nr. 26002/2019 genehmigten Ausschreibung der Auswahlverfahren für die Ernennung von 15 Amtsdirektoren und in der Ausschreibung festgelegten Wettbewerbsregeln.

Befugnisüberschreitung wegen der Verletzung der *par condicio* zwischen den Bewerbern und des Prinzips der Unparteilichkeit und der guten Verwaltungsführung gemäß Art. 97 Verf.

3.) Rechtswidrigkeit wegen Verletzung und fehlerhafter Anwendung des Art. 9 L.G. 17/1993 (fehlende Möglichkeit der Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde).

Befugnisüberschreitung wegen offensichtlicher Ungleichbehandlung, Widersprüchlichkeit, fehlender Transparenz und Verletzung des Prinzips der guten Verwaltungsführung im Sinne von Art. 97 Verf.

4.) Rechtswidrigkeit wegen Verletzung und fehlerhafter Anwendung des Art. 4 und 24 ff. L.G. 17/1993 (fehlende Gewährung des Aktenzugangs)

Befugnisüberschreitung wegen fehlender oder mangelhafter Begründung, fehlender Transparenz und Verletzung des Prinzips der guten Verwaltungsführung im Sinne von Art. 97 Verf.

G) Schlussanträge laut Rekurs vom 30.04.2020:

„Möge diese löbliche Autonome Sektion Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts, contrariis reiectis,

1.) *vorab im Rahmen des Sicherungsverfahrens:* *Vorab in Form einer dringlichen Sicherungsmaßnahme im Sinne von Art. 55 VwPo die Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahmen aussetzen und Herrn Simon Höhn zur mündlichen Prüfung (Auswahl) zulassen;*

2.) *in der Hauptsache:*

2.1 *feststellen und erklären,* *dass Höhn Simon Anrecht auf die Zulassung zur Auswahl (mündliche Prüfung) im Auswahlverfahren für die Besetzung von 15 Amtsdirektionen der Landesverwaltung, eingeleitet mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 26002 vom 11.12.2019, hat;*

2.2 *die angefochtene Maßnahme Mitteilung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol – Organisationsamt vom 05.03.2020 (Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung) und alle nachfolgenden, vorangehenden und damit zusammenhängenden Maßnahmen in parte qua (d.h. in Bezug auf den Kandidaten Simon Höhn) aufheben;*

3.) *in der Hauptsache, in untergeordneter Hinsicht (im nicht – erwarteten Fall der Abweisung der unter Punkt 2 gestellten Anträge):* *alle angefochtenen Maßnahmen des Auswahlverfahrens und alle*

nachfolgenden, vorangehenden und damit zusammenhängenden Maßnahmen aufheben;

- 4.) *Auf jeden Fall: Die Gegenseiten zum Ersatz sämtlicher Verfahrenskosten (inkl. Einheitsgebühr) und Rechtsanwaltsentgelt an den Rekurssteller zzgl. allgemeine Spesen, Fürsorgebeitrag und MwSt. verurteilen;*

In beweisrechtlicher Hinsicht wird beantragt, dass der Autonomen Provinz Bozen die dringende Vorlage der hier angefochtenen Maßnahmen zugrundeliegenden Unterlagen und Dokumente, insbesondere der mit Antrag auf Akteneinsicht vom 27.03.2020 beantragen Akten und Dokumente (Dok. 11), angeordnet werden möge.“

H) Hinweis und Anlagen:

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Ablauf des Verfahrens auf der Seite www.giustizia-amministrativa.it mittels Eingabe der Allg. Reg. Nr. des Rekurses auf der entsprechenden Unterseite („TAR“ – „TRGA Bolzano“ – „Ricerche / Suche“ und „Ricorsi / Rekurse“) ersichtlich ist.

Die gegenständliche Zustellung mittels öffentlichem Aufruf (*pubblici proclami*) wurde vom Regionalen Verwaltungsgericht Trentino-Südtirol – Autonome Sektion für die Provinz Bozen mit Beschluss 62/2020 Reg.Vorl.Aussetz. vom 23.06.2020 ermächtigt.

Die Veröffentlichung sowie die Hinterlegung des Veröffentlichungsnachweises haben innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung/Zustellung des vorgenannten Beschlusses zu erfolgen (d.h. innerhalb 23.08.2020) zu erfolgen.

Es werden folgende Anlagen beigelegt:

- 1.) Zugestellter Rekurs Höhn Simon vom 30.04.2020;
- 2.) Beschluss Regionales Verwaltungsgericht Trentino-Südtirol – Autonome Sektion für die Provinz Bozen Nr. 62/2020 Reg.Vorl.Aussetz. vom 23.06.2020 (veröffentlicht am 24.06.2020);